Bundesrat **Drucksache** **990/1/96**

11.02.97

Empfehlungen
der Ausschüsse

R

zu **Punkt** der 709. Sitzung des Bundesrates am 21. Februar 1997

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

- Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen -

A.

Der **Rechtsausschuß** empfiehlt dem Bundesrat,
den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 117 Abs. 1 Satz 2 ZVG)

 In Artikel 1 Nr. 8 ist in § 117 Abs. 1 Satz 2 das Wort "kann" durch das Wort "soll" zu ersetzen.

 Begründung (nur für das Plenum):

 § 117 Abs. 1 ZVG sieht die Ausführung des Teilungsplans durch Barzahlung vor. Nach der Intention des Gesetzentwurfs soll die Barzahlung die Ausnahme darstellen. Diesem Anliegen wird das Wort "kann" in § 117 Abs. 1 Satz 2 ZVG nicht gerecht. Die Begründung des Gesetzentwurfs zu § 117 ZVG macht deutlich, daß die Zahlung zukünftig unbar erfolgen "soll".

Ausgeliefert am 12. FEB. 1997

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

2. Zu Artikel 1 Nr. 9 a - neu - (§ 145 a Nr. 3 Satz 1 ZVG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 9 folgende Nummer 9 a einzufügen:

'9 a. In § 145 a Nr. 3 Satz 1 werden die Wörter "Der bar zu zahlende Teil des geringsten Gebots" durch die Wörter "Die Höhe des Bargebots" ersetzt.'

Als Folge ist
in der Einzelbegründung zu Artikel 1 nach Nummer 9 folgende Nummer 9 a einzufügen:

"Zu Nummer 9 a

Mit Blick auf die Änderung des § 49 stellt diese Folgeänderung klar, daß das Bargebot nicht nur durch Barzahlung erbracht werden kann."

Begründung (nur für das Plenum):

Auf die Ergänzung der Einzelbegründung wird Bezug genommen.

B.

3. Der Rechtsausschuß schlägt dem Bundesrat vor,

Herrn Justizminister Dr. Behrens (Nordrhein-Westfalen)

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zum Beauftragten des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.